

Kompetenzattraktion und Unwirksamkeit einer altrechtlichen Prorogation des Handelsgerichts

Art. 5 Abs. 1 lit. d, Art. 406 ZPO

Das Einzelgericht kann die sachliche Zuständigkeit für die Beurteilung vorsorglicher Massnahmen nicht ablehnen und hat auf die Klage einzutreten, wenn in der Darstellung des Klägers die vertraglichen Ansprüche neben den Ansprüchen aus UWG überwiegen. Eine altrechtliche, der Zuständigkeitsordnung der ZPO widersprechende Prorogation des Handelsgerichts ist unter dem neuen Recht unwirksam. [190]

OGer ZH LF110069-O/U, II. Zivilkammer, Beschluss vom 29. Juli 2011

Der Beklagte war, nachdem er der Klägerin die Aktien seiner Gesellschaft verkauft hatte, ein Konkurrenzverbot mit der Klägerin eingegangen. Nach deren Ansicht hatte er das Konkurrenzverbot verletzt, weshalb sie beim Einzelgericht den Erlass vorsorglicher Massnahmen beantragt hatte. Das Einzelgericht hatte seine sachliche Zuständigkeit abgelehnt und war auf die Klage nicht eingetreten.

Vor dem Einzelgericht hatte der Beklagte geltend gemacht, gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. d i.V.m. Art. 5 Abs. 2 ZPO und § 24 lit. c GOG ZH sei das Handelsgericht Zürich für die Anordnung der vorsorglichen Massnahmen zuständig. Diesem Einwand hatte sich das Einzelgericht aufgrund einer summarischen Prüfung mit der Begründung angeschlossen, das UWG komme auf zwei von drei Massnahmebegehren zur Anwendung. Der Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen gemäss Art. 57 ZPO verbiete es, lediglich die vertraglichen Ansprüche zu beurteilen und auf das Gesuch nur insoweit einzutreten, als es sich nicht auf Ansprüche aus UWG stütze. Aufgrund der Kompetenzattraktion liege die Zuständigkeit beim Handelsgericht.

Dagegen erhob die Klägerin Berufung ans Obergericht. Dieses hiess die Berufung gut, weil beim Entscheid über die sachliche Zuständigkeit ausschliesslich auf die klägerischen Sachvorbringen abzustellen sei und die Vorbringen des Beklagten zur Sache irrelevant seien. Sofern aufgrund einer vorläufigen Prüfung allein vertragliche Ansprüche der Klägerin im Raum stünden, sei das Einzelgericht zur Behandlung der Sache zuständig. Die Frage der Kompetenzattraktion bzw. der Zulässigkeit einer Spaltung der Zuständigkeit brauche bei diesem Ergebnis nicht beurteilt zu werden.

Überdies brachte der Beklagte vor, es liege eine nach wie vor gültige Vereinbarung der Parteien über die Prorogation des Handelsgerichts vor. Nach Art. 406 ZPO bestimme sich die Gültigkeit einer Gerichtsstandsvereinbarung nach dem Recht zur Zeit ihres Abschlusses. Neurechtliche Prorogationsverbote stünden einer unter altem Recht gültig geschlos-

senen Gerichtsstandsvereinbarung nicht entgegen. Dazu führte das Obergericht in seiner Begründung aus, nach der ZPO bestehe für die Prorogation eines sachlich unzuständigen Gerichts kein Raum mehr. Art. 406 ZPO beziehe sich wie Art. 17 ZPO auf Vereinbarungen über die örtliche Zuständigkeit. Zudem bestünden vorliegend auch keine Gründe, zum Schutz des Rechtsvertrauens in den Prozessvertrag von den neuen zivilrechtlichen Regelungen abzuweichen. Dies könne nur dort gelten, wo ein vertrauensbegründendes Rechtsverhältnis bereits bestehe. Wenn aber das Recht ändere, bevor der Prozess anhängig sei, entfalte die altrechtliche Prorogation des Handelsgerichts keine Rechtswirkung mehr.

Kommentar

Unter welchen Voraussetzungen eine Kompetenzattraktion beim Handelsgericht als einziger kantonaler Instanz für spezialgesetzliche Materien greift, ist umstritten. Nach einem Teil der Lehre geht die spezialgesetzliche Zuständigkeit vor (WEY, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], Zürich 2010, Art. 5 N 8, m.w.H.). Gemäss einer anderen Meinung ist das Gericht zuständig, das über mindestens einen Anspruch entscheiden könnte (RÜETSCHI, a.a.O., Art. 6 N 43, m.H. auf BGE 95 II 242 E. 3), so dass der Kläger wählen kann (LUCAS DAVID, Schweizerisches Immaterialgüter und Wettbewerbsrecht, Bd. II/2, 3. Aufl., Basel 2010, 29). Nach einer weiteren Auffassung ist das als einzige kantonale Instanz zuständige Gericht nach Art. 5 ZPO zwingend umfassend zuständig (HÄRTSCH, in: Baker & McKenzie [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung [ZPO], Stämpfli Handkommentar, Bern 2010, Art. 5 N 1).

Die für die Praxis entscheidende Frage, ob eine altrechtliche Vereinbarung der Zuständigkeit des Handelsgerichts Zürich gänzlich oder nur in Bezug auf die sachliche Zuständigkeit unwirksam sei, liess das Obergericht mit der Begründung offen, dass sich der Wohnsitz des Beklagten, also der ordentliche Gerichtsstand, ebenfalls in Zürich befand. Die Frage stellt sich insbesondere dann, wenn die Parteien ausschliesslich das Handelsgericht Zürich – z.B. aufgrund besonderer Sachkompetenz – vereinbaren wollten, im Fall von dessen sachlicher Unzuständigkeit aber die ordentlichen Gerichte eines anderen Ortes gewählt hätten. Die Anpassung bereits bestehender altrechtlicher Gerichtsstandsklauseln, welche die Prorogation eines Handelsgerichts vorsehen, ist daher zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten unbedingt zu empfehlen. So können die Parteien entweder eine bestehende Klausel gänzlich aufheben oder die ordentlichen Gerichte eines bestimmten Ortes als zuständig erklären.